Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 97

5. Schutzmaßnahmenverordnung sowie 1. Novelle dieser Verordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der steigenden Infektionszahlen wurde die 5. Schutzmaßnahmenverordnung mit BGBl. II Nr. 465/2021 erlassen, welche am 15. November 2021 in Kraft getreten ist und mit BGBl. II Nr. 467/2021 bereits novelliert wurde. Die neuen Vorgaben bringen neben dem Lockdown für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen auch weitere Verschärfungen mit sich. Anbei finden Sie die 5. Schutzmaßnahmenverordnung in der Fassung der 1. Novelle als Kunsttext sowie die rechtliche Begründung des Gesundheitsministeriums.

Im Folgenden werden die Vorgaben in den für die Gemeinden besonders relevanten Bereichen kurz dargestellt.

Ausgangsbeschränkungen für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen:

Personen, die weder geimpft noch genesen sind, dürfen sich nur noch zu bestimmten Zwecken außerhalb des eigenen Wohnbereiches aufhalten. Darunter fallen neben der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, auch die berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung. Die Aufzählung der zulässigen Gründe zum Aufenthalt außerhalb des Wohnbereiches finden Sie im § 2 Abs. 1 der Verordnung. Von den Ausgangsbeschränkungen ausgenommen sind auch Kinder bis 12 Jahre.

Gemeindeorgane:

Sitzungen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sind auch von der 5. Schutzmaßnahmenverordnung ausgenommen, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen. Die Teilnahme als Besucher:in einer öffentlichen Gemeindevertretungssitzung ist auch für Personen ohne 2G-Nachweis ein zulässiger Grund den eigenen Wohnbereich zu verlassen. Vor dem Hintergrund der hohen Infektionszahlen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 101 Abs 4 des Gemeindegesetzes für Gemeindevertretungssitzungen die Öffentlichkeit auch ohne die Gründe des § 46 Abs. 2 Gemeindegesetzes ausgeschlossen werden kann, sofern nicht der Voranschlag oder Rechnungsabschluss in der Sitzung behandelt wird. Auch die Möglichkeit der Gemeindevertretung Beschlüsse im Umlaufwege bzw. in einer Videokonferenz zu fassen besteht weiterhin. Diese Sonderregelungen bestehen nach derzeitigem Stand noch bis zum 31.12.2021.

Gemeindeämter:

Besucher:innen des Gemeindeamtes haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Für das Personal gilt Folgendes: Das Personal darf das Gemeindeamt nur mit einem aktuellen 3-G-Nachweis betreten. Zur Kontrollpflicht siehe das Informationsschreiben Nr. 94. Bei mehr als 51 Dienstnehmer:innen im Gemeindeamt sind im Präventionskonzept auch die Vorgaben zur Kontrolle der Nachweise und der Sicherstellung der Einhaltung der Auflagen darzulegen.

<u>Elementarpädagogischer Bereich, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und für Tagesmütter bzw. -väter:</u>

Hier gelten weiterhin die bisherigen Vorgaben. Siehe dazu das Informationsschreiben Nr. 94.

Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive:

Nunmehr gilt für alle Kultureinrichtungen (also auch für Museen, Bibliotheken, etc) die 2G-Regel. Ausgenommen ist die Abholung vorbestellter Waren (z.B. Abholung von Büchern), wobei in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist.

Nicht-öffentliche Sportstätten:

Hier gab es keine Änderungen. Kund:innen von nicht öffentlichen Sportstätten dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Weiters ist für die nicht öffentlichen Sportstätten ein/e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Zusammenkünfte:

Für Zusammenkünfte gilt grundsätzlich die 2G-Regel, unabhängig von der Teilnehmendenzahl sofern keine Ausnahme vorliegt. Ausgenommen davon sind Zusammenkünfte zur Religionsausübung, Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse (z.B. Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen) sowie bestimmte, in § 13 Abs. 1 aufgezählte, Zusammenkünfte. Unter diese Ausnahme fallen etwa Begräbnisse und Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien und juristischer Personen (z.B. Vereine) fallen unter die Ausnahme gem. § 13 Abs. 1, wenn sie unaufschiebbar sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können. Nehmen an solchen Zusammenkünften mehr als 50 Personen teil, gilt die Maskenpflicht für alle Personen, wenn nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen.

Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Personen hat der Verantwortliche die 2G-Nachweise zu kontrollieren. Ab 50 Personen ist eine Anzeige der Zusammenkunft spätestens eine Woche vorab bei der Bezirkshauptmannschaft erforderlich. Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen ist ein/e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Zusammenkünfte mit mehr als 250 Personen bedürfen einer vorherigen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer:innen der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Gelegenheitsmärkte:

Die Erleichterungen für reine Verkaufsmärkte wurden gestrichen. Bei Gelegenheitsmärkten mit mehr als 25 Personen hat der Verantwortliche die 2G-Nachweise zu kontrollieren. Ab 50 Personen ist eine Anzeige der Zusammenkunft spätestens eine Woche vorab bei der Bezirkshauptmannschaft erforderlich. Bei Gelegenheitsmärkten mit mehr als 50 Personen ist ein/e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Gelegenheitsmärkte mit mehr als 250 Personen bedürfen einer vorherigen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

An einem Ort dürfen mehrere Gelegenheitsmärkte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer:innen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Erhebung von Kontaktdaten:

Betreibende einer Betriebsstätte, einer nicht öffentlichen Sportstätte, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung (darunter fallen Bäder, Tierparks, Zoos etc.), einer Kultureinrichtung, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts,

Konzertsäle und -arenen und Verantwortliche für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einen Gelegenheitsmarkt sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck einer allfälligen Kontaktpersonennachverfolgung der Bezirkshauptmannschaft die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, ggf. E-Mailadresse) zu erheben. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband Die Präsidentin Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

